EZTV

Prüfungen

Die Kontrollprüfungen des AG werden vom Bautechnischen Prüfdienst des Landesbetriebes für Straßenbau durchgeführt. Der Auftraggeber bestimmt Ort und Zeitpunkt der Kontrollprüfungen.

Werden bei diesen Kontrollprüfungen die geforderten Werte nicht erreicht, so gehen die notwendigen Wiederholungsprüfungen zu Lasten des AN.

Das gleiche gilt für die Verdichtungskontrolle bei der Verfüllung von Leitungsgräben.

Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen

Der Einbau von Ersatzbaustoffen bei Straßenbaumaßnahmen des LfS darf erfolgen, sofern die Anforderungen aus Bautechnik und Umweltschutz den technisch gleichwertigen Einsatz möglich machen.

Die einsetzbaren Ersatzbaustoffe (Recycling-Baustoffe, Baustoffe aus industriell hergestellten Gesteinskörnungen) und natürlichen Baustoffe werden güteüberwacht. Die Liste der güteüberwachten Lieferwerke wird regelmäßig aktualisiert und auf der LfS-Homepage veröffentlicht.

Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) als Artikel 1 der Mantelverordnung zu beachten. Sie ist maßgebend für Analytik, Materialklassifizierung, Einbauweisen und Einbauvoraussetzungen mineralischer Ersatzbaustoffe.

Für die Annahme und Bewertung mineralischer Ausbaustoffe ist die ErsatzbaustoffV ebenfalls als fachliche Grundlage für Analytik und Materialklassifizierung maßgebend.

Für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Der Abstand zwischen der Tragschichtunterkante und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Maßgebend sind insbesondere grundwasserfreie Sickerstrecke und Grundwasserdeckschicht.
- Der Einbau ist darüber hinaus ausgeschlossen
 - in festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebieten (Zone I-III),
 - festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Nachweis des Gewichtes von gebundenem und nichtgebundenem Material mittels Wiegescheinen.

Mangel- oder fehlerhafte Wiegescheine werden nicht als zahlungsbegründende Unterlagen anerkannt und die Bezahlung der zugehörigen Leistungsposition abgelehnt.

Asphalt-Oberbau

Profilgerechte Lage der Deckschicht bzw. der Binderschicht

Bei durchgeführter Optimierung (Vorlage eines Deckenbuches bzw. bei Nachweis der Deckenstärke durch Nivellement):

Die Oberfläche der Asphaltdeckschicht sowie die Oberfläche der Asphaltbinderschicht darf von der Sollhöhe nicht mehr als +/- 1,0 cm abweichen.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

(Baustellenverordnung – BaustellV)

vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, 1998, S. 1283)

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1Ziele; Begriffe

(1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.

(3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubrechen.

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragten Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,

2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und

3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,

2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,

3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,

4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und

5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

§ 4 Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahme in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 5 Pflichten der Arbeitgeber

1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,

2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,

3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,

4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,

5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahme nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 6 Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder

2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Anhang I

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Anhang II

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Abl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Vorankündigung

gemäß §2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle: ……

Straße/Nr.: ……

PLZ/Ort: ……

2. Name und Anschrift des Auftraggebers:

Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes
Peter-Neuber-Allee 1
66538 Neunkirchen

3. Name und Anschrift des anstelle des Auftraggebers verantwortlichen Dritten:

……
……
……

4. Art des Bauvorhabens:

……

5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, E-Mail

- für die Planung der Ausführung:

……

- für die Ausführung des Bauvorhabens:

……

6. Voraussichtlich Beginn und Ende der Arbeiten:

von …… bis ……

7. Voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle: ……

8. Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber:

…….....

9. Voraussichtliche Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte: ……..

10. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:

1. ……
2. ……
3. ……
4. ……
5. ……
6. ……
7. ……
8. ……

(weitere Angaben ggf. als Anlage)

…… …… ……

Datum **(Name)** **(Unterschrift)**

(Auftraggeber oder anstelle des Auftraggebers verantwortlicher Dritter)

Verteiler:
1x zuständige Behörde
1x Baustellenaushang
1x Auftraggeber

Gesehen :
Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes

……
Werner Nauerz
Direktor LfS

An den
Landesbetrieb für Straßenbau
Fachbereich 47
Prüfstelle für Bautechnik
E-Mail: st.mueller@lfs.saarland.de
Fax.: 06821 / 100 591
z. Hd. Herr Müller

Tages- / Wochenmeldung für geplante Markierungsarbeiten der Maschinenkolonnen

Datum: am/ von: _____ bis: _____

Bezirk	Örtlichkeit, Straßenbez.	Markierungs-stoff	Bereich	Kolonnen-führer	sonstiges, z.B. Handy

Anlage

Qualifikations-Bescheinigung für Arbeiten kleineren Umfangs

gemäß ZTV M 13 in Verbindung mit ARS Nr. 25/2016

1. Name des Unternehmens:

2. Anschrift des Unternehmens:

3. Anzahl der Markierungskolonnen während der Markiersaison:

4. Anzahl der zertifizierten Fachkräfte für Fahrbahnmarkierungen gemäß Abschnitt 10 der ZTV M und Anhang A 8.2 Formblatt „Personal":

5. Anzahl der vollständigen Prüfkoffer mit funktionsfähigen Geräten zur Eigenüberwachungsprüfung gemäß Abschnitt 7.1.2 und Anhang A 8.3 Formblatt „Prüfkoffer":

 Anzahl der funktionsfähigen Messräder:

Diese Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4 und 5 zumindest einmal je Anforderung erfüllt sind.

Zu dieser Bescheinigung gehören die Formblätter „Personal" und „Prüfkoffer".

Das Unternehmen erfüllt alle Anforderungen der ZTV M 13, die im Rahmen des Qualifikationszertifikats gemäß Anhang 8 gefordert werden, mit der Ausnahme, dass es über keine selbstfahrende Aufsitz-Markiermaschine verfügt. Das Unternehmen ist damit grundsätzlich geeignet, bei nicht vorgefertigten Markierungssystemen Arbeiten kleineren Umfangs (Streckenlängen bis maximal 1.000 m) nach ZTV M 13 durchzuführen. Gleiches gilt für die Verlegung von vorgefertigten Markierungssystemen, jedoch ohne Streckenbegrenzung (vgl. Abschnitt 6.2 Absatz 2 ZTV M 13).

Hinweis: Für die Durchführung von Markierungsarbeiten größeren Umfangs (zusammenhängende Streckenlänge über 1000 m) für nicht vorgefertigte Markierungssysteme ist ein Qualifikations-Zertifikat gemäß Abschnitt 11 in Verbindung mit Anhang A 8.1 ZTV M 13 erforderlich.

.....

Datum der Überprüfung

.....

Ausstellungsdatum

.....

Name des Prüfers, Name der Prüfstelle

Vereinbarung zur Bauabrechnung Blatt 1/4

1. Datenübergabe AG an AN (Haftungsansprüche sind ausgeschlossen)	**Termine/ Bemerkungen**
Auftrags-Leistungsverzeichnis: ☐ GAEB 90 ☐ GAEB 2000 ☐	
Ausführungs-/Entwurfsunterlagen: DA/Format in entsprechende Felder eintragen Pläne (z.B.: DWG, DXF, PDF): ☐ Lage ☐ Höhen ☐ Ausbauquerschnitt Profile (z.B. DA 66, OKSTRA etc.): ☐ Quer ☐ Längs Unterlagen ☐ Achsen ☐ Gradienten ☐ Aufweitungen (z.B. DA 040; 021; OKSTRA etc.): ☐ Planum ☐ Deckenbuch	
Verzeichnisse: (z.B. DA 001; 045) ☐ Lage-FP ☐ Höhen-FP	
Geländeaufnahmen: ☐ Digital ☐ Querprofile (z.B. DA 001; 45; 58; 54; 66; OKSTRA etc.) Weitere Koordinaten (z.B. DA 001; OKSTRA etc.) ☐ Bauwerke ☐ Sonstige	
Sonstiges: ☐ ☐ ☐	
2.Vermessung	
Übergabe-Termine:	
Sicherung der Festpunkte/Grenzsteine:	
Sonstiges:	

3. Abrechnung mit IT-Anlagen

REB - VB / GAEB - VB	Programm	Aufsteller	Datenübergabe im REB / GAEB - Format
23.003 (s. Abschnitt 12. Festlegung der Adressen für REB 23.003)			

Vereinbarung zur Bauabrechnung Blatt 2/4

4. Vorgesehene Abrechnung wesentlicher Positionen

(Standard= Soll-Abrechnung s. DIN 18299 Abschn. 5)

Termine/ Bemerkungen

Teilleistung	Leistungserfassung		Mengenberechnung nach REB - VB / GAEB - VB				
Bereich, Abschnitt oder Position (OZ)	Nach Soll: Aus Ausführungsunterlagen (beschreiben)	Nach Ist: Aufmaß-methode	Querprofile VB	Prismen VB	Allgemeine Bauabrechnung	Sonstige / frei vereinbarte	

5. Berechnungsabschnitte

Aufteilung in Berechnungsabschnitte: (siehe Anlage:)

Stationsintervall Hauptstrecke: m
Nebenstrecke: m
Weitere Intervalle (siehe Anlage:)

Festlegung der Abrechnungsgrenzen (siehe Anlage:)

6. Kostenteilung

Aufteilung nach Kostenträgern ☒ gemäß Bauvertrag ☐ zusätzliche Leistung (besondere Vereinbarung erforderlich)

7. Aufmaßverfahren

Aufmaßunterlagen

Allgemeine Aufmaße (Längen, Flächen, etc.): ☒ Aufmaßblätter (Inhalt gem. HVA B-StB)
☒ Ausdruck digitaler Aufmaße

Aufmaßhorizonte	Nivellement	elektroop. Tachymeter
Urgelände	☐	☒
Nach Oberbodenabtrag:	☐	☒
Abtrag außerhalb Sollprofil (Auskofferung):	☐	☒
Sonstiges	☐	☒

Vereinbarung zur Bauabrechnung Blatt 3/4

8. Nachweise: Dicken, Gewichte, Höhen

Termine/ Bemerkungen

Einbauschicht	Schnurmess.	Niv.	Tachym.	Elektromagn.	Wiegescheine	
OZ:	☐	☐	☐	☐	☐	
OZ:	☐	☐	☐	☐	☐	
OZ:	☐	☐	☐	☐	☐	

Höhenanschluss Brücke Bauwerk Nr.:
Sonstige Höhen:

9. Übergabe AN an AG

Mengenberechnungen:	**Allg. Bauabrechnung**		**Profil-/Prismenmethode**	
Anzahl der Exemplare (Papierform):	2-fach		2-fach	
Rückgabeexemplar für AN (zusätzlich):	☐ Ja	☒ Nein	☐ Ja	☒ Nein
Datenübertragung nach Fertigstellung Teilleistung:	☐		☐	
Datenübergabe zur Abschlagsrechnung:			☐	
Datenübergabe:	☒ 7 Tage vor jeder Abschlagsrechnung werden Aktualisierte Daten übermittelt			
Datenübergabe nur zur Schlussrechnung:	☐ Ja	☒ Nein	☐ Ja	☒ Nein
Sonstige (Termine für Datenübergabe, Freistellungsbescheinigungen etc.):				

Abrechnungspläne

Anzahl und Form: siehe besondere Vertragsbedingungen

Bestandspläne:

Datenübergabe: ☒ Ja ☐ Nein Format: ☒ PDF ☒ DXF ☐ DWG

☒ Koordiniertes Format 001, 45, 58, 54, 66

Sonstiges:

10. Rechnungen

Abschlagsrechnungen:	Anzahl Exemplare:	3
Schlussrechnung:	Abgabe nach Abnahme/Fertigstellung:	Wochen gem. § 14 Nr.3 VOB/B
	Anzahl der Exemplare:	3
	Rückgabeexemplar für AN:	☒ Ja ☐ Nein

11.Zuständigkeiten	Auftraggeber / Vertreter: Tel., Fax, Mail	Auftragnehmer/Vertreter: Tel., Fax, Mail
Vermessung:		
Aufmaße:		
Abrechnung / Prüfung:		

Vereinbarung zur Bauabrechnung Blatt 4/4

12. Festlegung der Adressen für REB 23.003

12.1 ☒ Grundlage für die Blattadressen der Mengenermittlung sind die Aufmassblattnummern (Aufstellung der Aufmassblätter erfolgt analog oder digital).

12.2 Reserviert für den AN	Blätter	Zeilen
12.2.1 Allgemeine Bauabrechung	0001 - 4999	A0-7 bis Z0-7
12.2.2 Schätzmengen (nur in mit der BÜ abg. Ausn.)	7000 - 7999	A0-7 bis Z0-7
12.2.3 Korrekturzeilen	8000 - 8999	A0-7 bis Z0-7
12.2.4		
12.2.5		
12.2.6		

12.3 Reserviert für den AG		
12.3.1 Korrekturzeilen	0001 - 7999	A8-9 bis Z8-9
12.3.2 Korrekturzeilen	9000 - 9499	A0 bis Z9
12.3.3 Eigene Berechnungen	9500 - 9999	A0 bis Z9

12.4 Behandlung von vorläufigen Mengen (Schätzwerte)

Schätzmengen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sind Schätzmengen abzurechnen, sind sie in die Aufmaßblätter (Blattzeilen) 7000 – 7999 einzutragen. Sie dürfen nur nach Abstimmung mit der örtlichen BÜ verwendet werden.

12.5 Korrekturen

Müssen an den Aufmassen Änderungen vorgenommen werden, sind die entsprechenden Adresszeilen mit einem „K“ im Feld ZBV zu kennzeichnen. Änderungen bestehender Aufmasse werden nur vom AG vorgenommen. Die Änderungen sind dem AN digital (DA11) zur Verfügung zu stellen.

12.6 Sonstiges

Die Blattnummern der Aufmassblätter müssen den verwendeten Blattnummern der Adresszeile der digitalen Abrechnung (DA11) entsprechen.

Ein Aufmassblatt ist nur innerhalb der Abrechnung einer Ordnungszahl zu verwenden. Die Aufmassblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Ohne Belegung durch ein anerkanntes Aufmassblatt ist keine Abrechnung der entsprechenden Leistung möglich.

Für den Auftraggeber:

Datum / Unterschrift / Klarschrift
(Bauüberwacher)

Für den Auftragnehmer (Stempel):

Datum / Unterschrift / Klarschrift

Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung ,PAK

(Sammel)Entsorgungsnachweis Nr. (sofern bereits vergeben) _____

Abfallschlüssel (immer auszufüllen) 170301

Ergänzendes Formblatt (soweit Andienungspflicht besteht, zugleich Antrag auf Zuweisung)

1. Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer **Erzeuger-Nummer** _____

Firma / Körperschaft

1.1 | _____

Straße Hausnummer

1.2 | _____ _____

Postleitzahl Ort

1.3 | _____ _____

Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren Telefon

1.4 | _____ _____

Elektronischer Empfangszugang

1.5 | _____

Anfallstelle (falls von 1.2/1.3 abweichend) Hausnummer

1.6 | _____ _____

Postleitzahl Ort

1.7 | _____ _____

Sonstiges (z.B. Menge, Laufzeit)

1.8 | _____

Durch seine Unterschrift (gilt nur wenn Nr. 2. bzw. Nr. 3. vollständig ausgefüllt sind)

- bevollmächtigt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 2 genannte Firma / Körperschaft zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Nachweis- und/oder Andienungsverfahrens (§ 14 VwVfG);
- beauftragt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 3 genannte Firma / Körperschaft mit der Bezahlung der anfallenden Entgelte bzw. Gebühren und Auslagen (Kosten) und nimmt zur Kenntnis, dass er weiterhin – insbesondere für den Fall der Nichtzahlung durch den Beauftragten – als Gesamtschuldner für die Kosten haftet.

☐ Die Vollmacht unter Nr. 2. ist auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (§ 3 Abs.4 NachwV) beschränkt (siehe Formblatt DEN).

Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers / -besitzer

1.9 | _____ _____

2. Angaben zum Bevollmächtigten (nur auszufüllen bei Bevollmächtigung)

Firma / Körperschaft

2.1 | _____

Straße Hausnummer

2.2 | _____ _____

Postleitzahl Ort

2.3 | _____ _____

Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren Telefon

2.4 | _____ _____

Elektronischer Empfangszugang

2.5 | _____

Hiermit erklären wir, dass wir mit der Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger / -besitzer einverstanden sind.

Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Bevollmächtigten

2.6 | _____ _____

3. Angaben zum Beauftragten (nur auszufüllen bei Beauftragung zum Rechnungsempfang)

Firma / Körperschaft

3.1 | _____

Straße Hausnummer

3.2 | _____ _____

Postleitzahl Ort

3.3 | _____ _____

Ansprechpartner für die elektronischen Rechnungen Telefon

3.4 | _____ _____

Elektronischer Empfangszugang

3.5 | _____

Hiermit übernehmen wir als Beauftragte die von der zuständigen Behörde / Zentralen Stelle zu erhebenden Kosten. Wir verpflichten uns, die uns berechneten Kosten ohne Aufschlag an den Abfallerzeuger / -besitzer weiter zu berechnen.

Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Beauftragten

3.6 | _____ _____

Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung ,Boden

(Sammel)Entsorgungsnachweis Nr. (sofern bereits vergeben) _____

Abfallschlüssel (immer auszufüllen) 170503

Ergänzendes Formblatt (soweit Andienungspflicht besteht, zugleich Antrag auf Zuweisung)

1. Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer **Erzeuger-Nummer** _____

Firma / Körperschaft

1.1 | _____

Straße Hausnummer

1.2 | _____ _____

Postleitzahl Ort

1.3 | _____ _____

Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren Telefon

1.4 | _____ _____

Elektronischer Empfangszugang

1.5 | _____

Anfallstelle (falls von 1.2/1.3 abweichend) Hausnummer

1.6 | _____ _____

Postleitzahl Ort

1.7 | _____ _____

Sonstiges (z.B. Menge, Laufzeit)

1.8 | _____

Durch seine Unterschrift (gilt nur wenn Nr. 2. bzw. Nr. 3. vollständig ausgefüllt sind)

- bevollmächtigt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 2 genannte Firma / Körperschaft zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Nachweis- und/oder Andienungsverfahrens (§ 14 VwVfG);
- beauftragt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 3 genannte Firma / Körperschaft mit der Bezahlung der anfallenden Entgelte bzw. Gebühren und Auslagen (Kosten) und nimmt zur Kenntnis, dass er weiterhin – insbesondere für den Fall der Nichtzahlung durch den Beauftragten – als Gesamtschuldner für die Kosten haftet.

☐ Die Vollmacht unter Nr. 2. ist auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (§ 3 Abs.4 NachwV) beschränkt (siehe Formblatt DEN).

Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers / -besitzer

1.9 | _____ _____

2. Angaben zum Bevollmächtigten (nur auszufüllen bei Bevollmächtigung)

Firma / Körperschaft

2.1 | _____

Straße Hausnummer

2.2 | _____ _____

Postleitzahl Ort

2.3 | _____ _____

Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren Telefon

2.4 | _____ _____

Elektronischer Empfangszugang

2.5 | _____

Hiermit erklären wir, dass wir mit der Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger / -besitzer einverstanden sind.

Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Bevollmächtigten

2.6 | _____ _____

3. Angaben zum Beauftragten (nur auszufüllen bei Beauftragung zum Rechnungsempfang)

Firma / Körperschaft

3.1 | _____

Straße Hausnummer

3.2 | _____ _____

Postleitzahl Ort

3.3 | _____ _____

Ansprechpartner für die elektronischen Rechnungen Telefon

3.4 | _____ _____

Elektronischer Empfangszugang

3.5 | _____

Hiermit übernehmen wir als Beauftragte die von der zuständigen Behörde / Zentralen Stelle zu erhebenden Kosten. Wir verpflichten uns, die uns berechneten Kosten ohne Aufschlag an den Abfallerzeuger / -besitzer weiter zu berechnen.

Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Beauftragten

3.6 | _____ _____

Formblatt gemäß §24 Ersatzbaustoffverordnung

Formblatt Erklärung zur Übernahme von Abfällen gemäß § 24 der Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV Auszufüllen durch Auftragnehmer und Übergabe an den AG

Projektnummer	Projektbezeichnung
Maßnahmennummer	Maßnahmenbezeichnung

Art des Abfalls (z.B. Schotter, Boden)	
LV-Position	
Menge des Abfalls	
Beabsichtigter Verbleib des Abfalls (z.B. Wiederverwendung, Aufbereitung)	

Übernehmer des Abfalls:

Name	
Anschrift	

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift Übernehmer des Abfalls

Formblatt – Nachweis über Abtransport von Asphaltfräsgut (PAK >25–100 mg/kg)

1. Projektangaben

Projekt-Nr.:	
Maßn.-Nr.:	

Auftraggeber (AG):	Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen
Auftragnehmer (AN):	
Ansprechpartner AN:	
Zeitraum der Fräsarbeiten:	

2. Materialbeschreibung

Materialart: Asphaltfräsgut
PAK-Gehalt: >25–100 mg/kg

Herkunft (z. B. Straße, Stationierung, Netzknoten, Abschnitt):	
Schichtart:	☐ Deckschicht ☐ Binderschicht ☐ Tragschicht ☐ unbekannt

3. Transport- und Mengenübersicht

Datum	LKW-Kennzeichen	Menge (t)	Abfahrtszeit	Ziel / Anlage	Wiegescheinnummer

Gesamtsumme (t): _____

4. Verbleib des Materials

Abladestelle / Anlage – Name:	
Anschrift:	
Ansprechpartner:	
Art der Behandlung / Verwendung:	☐ Zwischenlagerung ☐ Deponierung ☐ Sonstiges: _____

5. Begleitdokumente (beizufügen durch AN)

☐ Waagescheine ☐ Lieferscheine ☐ Annahmebestätigung der Anlage ☐ Transportnachweis

6. Bestätigung durch Auftragnehmer

Ich bestätige, dass das oben beschriebene Asphaltfräsgut entsprechend den geltenden Vorschriften fachgerecht abgefahren und übergeben wurde.

Ort / Datum: _____

Unterschrift Auftragnehmer: _____

Firmenstempel:

7. Prüfung durch Auftraggeber (AG)

Prüfvermerk / Bemerkungen:

Datum / Unterschrift AG (LfS):